S 37 KR 292/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wurde als unzulässig verworfen
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenfahrt im privaten PKW zu stationärer Behandlung – kein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten für die Leerfahrten der Begleitperson
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 60

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 292/17
Datum	13.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 269/18
Datum	18.09.2019

3. Instanz

Datum	08.12.2020

Die Berufungen der KlÃ¤gerin gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Juli 2018 und vom 1. November 2018 werden zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die im Jahre 1992 geborene und bei der Beklagten krankenversicherte KlÃ¤gerin leidet u.a. an einer kombinierten kapillar-venÃ¶sen GefÃ¤Ãmalformation im Bereich der Thoraxwand rechts. Zur stationÃ¤ren Sklerosierungsbehandlung suchte sie bis ins Jahr 2017 hinein, zuletzt am 18./20. Juli 2017, wiederholt das UniversitÃ¤tsklinikum H auf. Weitere Behandlungen am UniversitÃ¤tsklinikum H haben aus medizinischen GrÃ¼nden nicht stattgefunden. Erst seit MÃ¤rz 2019 unterzieht die KlÃ¤gerin sich wieder einer Sklerosierungsbehandlung, nunmehr am

UniversitÃ¤tsklinikum H (); die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r diese Behandlung einschlieÃlich der Fahrkosten ist zwischen den Beteiligten streitig und Gegenstand eines gesonderten Verwaltungsverfahrens.

Streitig ist vorliegend die Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Leerfahrten einer Begleitperson (des Fahrers) fÃ¼r die Behandlungsintervalle 15./17. Februar 2017 und 18./20. Juli 2017. Die Begleitperson brachte die KlÃ¤gerin jeweils im privaten PKW nach H, fuhr wÃ¤hrend des dortigen Aufenthalts der KlÃ¤gerin "leer" zurÃ¼ck nach B und holte die KlÃ¤gerin am Ende der Behandlung jeweils wieder in H ab.

Dem Behandlungsintervall 15./17. Februar 2017 lag die Ã¤rztliche Verordnung einer KrankenbefÃ¶rderung vom 12. Januar 2017 zugrunde (Hin- und RÃ¼ckfahrt Wohnung / Krankenhaus im privaten PKW, keine medizinisch-fachliche Betreuung notwendig).

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 beantragte die KlÃ¤gerin die Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Fahrten von B nach H und zurÃ¼ck einschlieÃlich der Fahrkosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson.

In sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 3. Februar 2017, 28. April 2017 und 30. Mai 2017, wegen deren Einzelheiten auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen wird, gelangte der MDK zu der EinschÃ¤tzung, dass eine Begleitperson fÃ¼r die Fahrten nach und von H medizinisch nicht erforderlich sei.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2017 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, die Fahrkosten fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckfahrt mit dem privaten PKW in HÃ¶he der Pauschale von 0,20 Euro pro Kilometer Ã¼bernehmen zu werden. ZusÃ¤tzliche Kosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson wÃ¼rden nicht Ã¼bernommen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist nicht aktenkundig.

Mit Schreiben vom 11. April 2017 bat die KlÃ¤gerin um Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckfahrt, bezogen auf das Behandlungsintervall am 15./17. Februar 2017 in H. Begehrt werde auch die Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson.

Mit einem ersten Bescheid vom 8. Mai 2017 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin erneut mit, die Fahrkosten fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckfahrt mit dem privaten PKW in HÃ¶he der Pauschale von 0,20 Euro pro Kilometer Ã¼bernehmen zu werden. ZusÃ¤tzliche Kosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson wÃ¼rden nicht Ã¼bernommen. Mit einem zweiten Bescheid vom 8. Mai 2017 legte die Beklagte den Betrag der zu erstattenden Fahrkosten auf 231,60 Euro fest (2 x 629 km x 0,20 Euro, abzÃ¼glich Eigenanteil 2 x 10,00 Euro).

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2017 (irrige Bezeichnung: 13. Juni 2017) zurÃ¼ck. Die zwingende medizinische Notwendigkeit der PKW-Fahrten nach und von H ergebe sich aus der unstreitigen Notwendigkeit der stationÃ¤ren Behandlung an sich. Daher seien die Fahrkosten fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckfahrt auch erstattet worden. FÃ¼r die Leerfahrten

der Begleitperson sei eine Erstattung nur mÃ¶glich, wenn fÃ¼r diese Fahrten eine medizinischen Notwendigkeit bestehe; das sei der Fall, wenn eine Begleitperson medizinisch notwendig sei und die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ausgeschlossen sei. Aus der Ã¤rztlichen Verordnung von KrankenbefÃ¶rderung ergebe sich die medizinische Notwendigkeit einer Begleitperson gerade nicht. Auch die UnmÃ¶glichkeit der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ergebe sich aus der Verordnung nicht. Auch der MDK habe in seinen drei Stellungnahmen Ã¼berzeugend herausgearbeitet, dass weder die medizinische Notwendigkeit einer Begleitperson noch die UnmÃ¶glichkeit der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel belegt seien.

Hiergegen richtet sich die am 25. August 2017 erhobene Klage (S 37 KR 292/17). Mit ihr verfolgt die KlÃ¤gerin das Ziel, eine Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckfahrt (Leerfahrten) der Begleitperson fÃ¼r das Behandlungsintervall 15./17. Februar 2017 zu erhalten; auÃerdem hat sie die Feststellung begehrt, dass auch zukÃ¼nftig alle Fahrkosten mit dem privaten PKW zur stationÃ¤ren Behandlung einschlieÃlich der Fahrkosten fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckfahrt (Leerfahrten) der Begleitperson zu erstatten seien.

Diese Klage hat das Sozialgericht Cottbus mit Gerichtsbescheid vom 13. Juli 2018 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: GemÃ¤Ã Â§ 60 SGB V Ã¼bernehme die Krankenkasse die Fahrkosten zu einer stationÃ¤ren Behandlung nur im Falle zwingender medizinischer Notwendigkeit. Die Leerfahrten der Begleitperson der KlÃ¤gerin seien danach nicht erstattungsfÃ¤hig, denn fÃ¼r sie seien zwingende medizinische GrÃ¼nde nicht ersichtlich. An eine Fahrt, an der der Versicherte nicht teilnehme, kÃ¶nne denklogisch nie ein Behandlungsziel geknÃ¼pft sein. Bewusst habe der Gesetzgeber im Nachgang zu Â§ 194 RVO eine Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Begleitperson ausgeschlossen. Die Beklagte habe die Fahrkosten in gesetzlicher HÃ¶he erstattet; darin liege fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine Beschwer und mehr kÃ¶nne sie nicht beanspruchen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 13. August 2018 Berufung eingelegt (L 9 KR 269/18).

Eine Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson anlÃ¤sslich des Behandlungsintervalls 18./20. Juli 2017 lehnte die Beklagte ebenfalls ab (Bescheide vom 13. Juli 2017 und 5. September 2017 sowie Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2018, Fahrkostenerstattung in HÃ¶he von 263,60 Euro). Zugrunde lag dem eine Ã¤rztliche Verordnung einer KrankenbefÃ¶rderung vom 11. Juli 2017 (Hin- und RÃ¼ckfahrt Wohnung / Krankenhaus im privaten PKW, keine medizinisch-fachliche Betreuung notwendig). Die hiergegen erhobene Klage (S 37 KR 82/18) hat das Sozialgericht Cottbus mit Gerichtsbescheid vom 1. November 2018 zurÃ¼ckgewiesen (zugestellt am 6. November 2018); die BegrÃ¼ndung entspricht derjenigen im Gerichtsbescheid vom 13. Juli 2018 (S 37 KR 292/17). Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 6. Dezember 2018 Berufung eingelegt (L 9 KR 400/18).

Der Senat hat die beiden Berufungsverfahren durch Beschluss vom 20. Februar 2019 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen L 9

KR 269/18 verbunden.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufungen trÃ¤gt die KlÃ¤gerin im Wesentlichen vor: Der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson ergebe sich aus Â§ 60 Abs. 1 SGB V. Ãffentliche Verkehrsmittel kÃ¶nne sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht nutzen. Es sei ihr auch nicht mÃ¶glich, ohne Begleitperson zum Behandlungsort zu fahren oder von dort nach Hause zu kommen. Der Transport durch eine Begleitperson schlieÃe zwangslÃ¤ufig deren "leere" RÃ¼ck- und Hinfahrten ein. FÃ¼r die Zukunft seien Sklerosierungsbehandlungen im UniversitÃ¤tsklinikum H () geplant.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Juli 2018 und 1. November 2018 aufzuheben,

die Bescheide vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2017 sowie die Bescheide vom 13. Juli 2017 und 5. September 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2018 zu Ã¤ndern

und die Beklagte zu verurteilen, auch die Fahrkosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson der KlÃ¤gerin im eigenen PKW anlÃ¤sslich der Behandlungsintervalle 15./17. Februar 2017 und 18./20. Juli 2017 nach und von H zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat auf Veranlassung des Berichterstatters zugesichert, Reisekosten der Begleitperson in Zusammenhang mit den Leerfahrten kÃ¼nftig bei gleichen Sachverhalten zu erstatten, sofern die KlÃ¤gerin mit ihren vorliegenden Berufungen Erfolg hat und die Beklagte rechtskrÃ¤ftig verurteilt wird, auch die Kosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson anlÃ¤sslich der Behandlungsintervalle 15./17. Februar 2017 und 18./20. Juli 2017 zu erstatten.

UnabhÃ¤ngig davon hÃ¤lt sie die erstinstanzlichen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend. Ein Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Leerfahrten der Begleitperson bestehe nicht, denn es mangele an der medizinischen Notwendigkeit der Begleitperson. Im Ãbrigen bestÃ¼nden Bedenken an der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung, da der Beschwerdewert von 750,00 Euro nicht erreicht sei. Das Verwaltungsverfahren um die Kosten fÃ¼r die im Jahre 2019 stattfindenden Sklerosierungsbehandlungen sei nicht Teil des vorliegenden Verfahrens.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2019 hat der Senat den Rechtsstreit dem Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug

genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat Ã¼ber die Berufungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Besetzung durch den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter entschieden, weil das Sozialgericht Ã¼ber die Klagen durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat durch Beschluss vom 30. Juli 2019 die Berufungen dem Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen hat.

An der ZulÃ¤ssigkeit der Berufungen hat der Senat keinen Zweifel. Zwar begehrt die KlÃ¤gerin fÃ¼r die beiden Behandlungsintervalle lediglich die Erstattung weiterer Fahrkosten in HÃ¶he von rund 230,00 bzw. 260,00 Euro, womit der Beschwerdewert von 750,00 Euro aus Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht erreicht ist; allerdings hat die KlÃ¤gerin in beiden Verfahren zugleich die Feststellung begehrt, dass die Beklagte auch in Zukunft verpflichtet sei, Fahrkosten fÃ¼r Leerfahrten der Begleitperson zu erstatten, so dass die Unterschreitung des Beschwerdewerts nicht zum Tragen kommt. Weil die Beklagte die erbetene Zusicherung fÃ¼r die Zukunft abgegeben hat, war letztlich nicht Ã¼ber das Feststellungsbegehren der KlÃ¤gerin zu entscheiden.

Die Berufungen haben keinen Erfolg. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klagen abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat Bezug auf die zutreffende und den Sachverhalt sorgfÃ¤ltig wÃ¼rdigende BegrÃ¼ndung der erstinstanzlichen Entscheidungen (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Zu ergÃ¤nzen bleibt: Â§ 60 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als fÃ¼r die Ãbernahme von Fahrkosten maÃgebliche Vorschrift gibt fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin nichts her. Die Vorschrift deckt die der KlÃ¤gerin unmittelbar entstandenen Fahrkosten, die die Beklagte erstattet hat. FÃ¼r die Erstattung der Kosten, die anlÃ¤sslich der Leerfahrten der Begleitperson angefallen sind, gibt es in Â§ 60 SGB V keinen tragfÃ¤higen Ansatz. Dass dem Gesetzgeber die Frage der Kosten von Begleitpersonen bewusst gewesen sein muss, ergibt sich aus zweierlei: Erstens sah Â§ 194 der am 1. Januar 1989 auÃer Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung weiter gehende Regelungen fÃ¼r die Fahrkosten von Begleitpersonen vor, die Â§ 60 SGB V nicht Ã¼bernommen hat; zweitens enthÃ¤lt das SGB V an anderer Stelle, Â§ 11 Abs. 3 SGB V, hier nicht greifende Regelungen zu einer Begleitperson. Eine erweiternde Auslegung von Â§ 60 SGB V im Sinne des Begehrens der KlÃ¤gerin ist angesichts des Wortlauts der Norm, der Gesetzeshistorie und der Gesetzessystematik nicht methodengerecht machbar.

Nichts anderes folgt aus der auf Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V beruhenden Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Â§ 7 dieser Richtlinie betrifft Fahrten mit privaten Fahrzeugen. Eine solche wurde hier jeweils vertragsÃ¤rztlich verordnet, was maÃgeblich ist. Eine medizinisch-fachliche Betreuung findet in diesen FÃ¤llen nicht statt (Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Krankentransport-Richtlinie), wie es auch die beiden relevanten vertragszÃ¤rtlichen

Verordnungen verzeichnen. FÃ¼r Leerfahrten einer Begleitperson enthÃ¤lt damit auch Â§ 7 der Krankentransport-Richtlinie keine Rechtsgrundlage.

Sofern die die stationÃ¤re Krankenhausbehandlung bzw. die den Krankentransport verordnenden Ãrzte eine medizinisch-fachliche Betreuung der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Fahrt fÃ¼r erforderlich halten, wird ein Krankentransport im Sinne von Â§ 6 der Krankentransport-Richtlinie zu verordnen sein; soweit man dem nachvollziehbaren Vorbringen der KlÃ¤gerin zu ihrer kÃ¶rperlichen SchwÃ¤che nach DurchfÃ¼hrung der Sklerosierungsbehandlung folgt, dÃ¼rfte die medizinische Notwendigkeit eines professionellen Krankentransports zumindest fÃ¼r die RÃ¼ckfahrt von der Klinik nach Hause ernsthaft zu erwÃ¤gen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits. Die Revision ist nicht zuzulassen, da ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 16.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024